



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2014
COM(2014) 448 final

2014/0207 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008
über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur
Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan sieht vor, dass der Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen in einem getrennten Abkommen über mengenmäßige Beschränkungen geregelt wird.

Das am 19. Juli 2005 geschlossene bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen lief am 31. Dezember 2006 aus. Seit 2007 unterliegt der Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kasachstan den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1870/2006 und (EG) Nr. 1531/2007 des Rates eingeführten autonomen Maßnahmen. Seit 2009 gelten – bis zur Unterzeichnung und zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens oder dem Beitritt Kasachstans zur Welthandelsorganisation (WTO) – Höchstmengen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates festgesetzt wurden. Diese Verordnung sieht auch ein Verfahren zur Verwaltung dieser Regelung vor; danach erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhr genehmigungen erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der betreffenden Höchstmenge noch entsprechende Mengen verfügbar sind.

Seit dem 1. Juli 2013 gehört Kroatien der EU an. Mit dem vorliegenden Anpassungsvorschlag soll dem EU-Beitritt Kroatiens Rechnung getragen werden.

In diesem Vorschlag sind keine Änderungen der bestehenden Höchstmengen vorgesehen. Daten des kroatischen staatlichen Amts für Handelspolitik zufolge führte Kroatien in den letzten drei Jahren keine Stahlerzeugnisse aus Kasachstan ein, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Im Übrigen wurde das bestehende Kontingent noch nicht in Anspruch genommen. Die Ausschöpfungsrate betrug 2012 und 2013 jeweils 0 %.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Für den Fall, dass vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts angepasst werden müssen und die erforderlichen Anpassungen in der Akte über den Beitritt Kroatiens oder deren Anhängen nicht vorgesehen sind, ist in Artikel 50 der Akte festgelegt, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Rechtsakte mit qualifizierter Mehrheit erlässt. Werden solche Anpassungen nach dem Beitritt erlassen, so können sie ab dem Tag des Beitritts angewendet werden.

Die vorgesehenen Änderungen an der Verordnung stehen unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union, daher wird Artikel 50 der Beitrittsakte als einzige Rechtsgrundlage herangezogen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- 1) In Artikel 9 Absatz 6 werden die beiden Buchstaben HR eingeführt, die innerhalb der standardisierten Seriennummer auf jeder Ausfuhr Lizenz oder jedem gleichwertigen Papier verwendet werden, um Kroatien als Bestimmungsmitgliedstaat auszuweisen.
- 2) In Anhang IV wird die nationale Behörde Kroatiens in die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingefügt, die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates beauftragt sind.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es sind keine Auswirkungen auf den Haushalt zu erwarten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 50,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erfordern über den 1. Juli 2013 hinaus geltende Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts Kroatiens eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt der Rat die erforderlichen Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 50 der Beitrittsakte.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan¹ wurde vor dem Beitritt Kroatiens verabschiedet; sie erfordert aufgrund dieses Beitritts eine Anpassung, wobei die betreffende Anpassung weder in der Akte über den Beitritt Kroatiens noch in deren Anhängen vorgesehen ist.
- (3) Daher ist es angezeigt, zum einen die beiden Buchstaben einzuführen, die innerhalb der standardisierten Seriennummer auf jeder Ausfuhrlizenz oder jedem gleichwertigen Papier verwendet werden, um Kroatien als Bestimmungsmitgliedstaat auszuweisen, und zum anderen die Liste der mitgliedstaatlichen Behörden, die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 beauftragt sind, um die betreffende nationale Behörde Kroatiens zu erweitern.
- (4) Die rückwirkende Anwendung ist notwendig, damit der Handel mit Stahlerzeugnissen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 sollte entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1).

„6. Die Seriennummer setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:
 - KZ = Republik Kasachstan,
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - BG = Bulgarien
 - CZ = Tschechische Republik
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EE = Estland
 - IE = Irland
 - GR = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - HR = Kroatien
 - IT = Italien
 - CY = Zypern
 - LV = Lettland
 - LT = Litauen
 - LU = Luxemburg
 - HU = Ungarn
 - MT = Malta
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PL = Polen
 - PT = Portugal
 - RO = Rumänien
 - SI = Slowenien
 - SK = Slowakei
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich,
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres, die der letzten Ziffer der Jahreszahl entspricht, z. B. „9“ für 2009,

- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
 - eine fünfstellige Zahl durchlaufend von 00 001 bis 99 999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.“
- 2) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*